

Hauptgeschäftsstelle Bonn

Ippendorfer Allee 1d
D-53127 Bonn
Tel. +49 228 910 29-44
info@bft.de

Hauptstadtbüro Berlin

Reinhardtstraße 12
D-10117 Berlin
Tel. +49 30 2332 0291-0
info@bft.de

Stellungnahme

20. November 2025

Stellungnahme des bft zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften (Gas- und Wasserstoff-Binnenmarktpaket)

1. Einleitung

Der bft dankt für die Möglichkeit, Stellung zum oben genannten Gesetzesentwurf zu nehmen. Als Verband mittelständischer Unternehmen, die mit rund 2.800 Stationen etwa 20 % des deutschen Tankstellenmarktes repräsentieren, bewerten wir den Entwurf aus der Perspektive gewerblicher Endverbraucher, die auf eine verlässliche und planbare Energieversorgung angewiesen sind. Der Entwurf ist weitgehend netzbetreiberorientiert und adressiert keine direkten Pflichten für Tankstellen. Dennoch sehen wir zwei strukturell relevante Punkte, die ergänzt oder klargestellt werden sollten.

2. Versorgungssicherheit gewerblicher Standorte bei Gasnetzrückbau und -umstellung (§ 17 EnWG-neu i. V. m. §§ 16b–16e EnWG-neu)

Der Entwurf erweitert die Befugnisse der Gasverteilnetzbetreiber erheblich:

- Verweigerung von Neuanschlüssen, wenn der Verteilernetzentwicklungsplan eine Umstellung auf Wasserstoff oder eine Stilllegung vorsieht (Erläuterung, S. 250–251),
- Trennung bestehender Anschlüsse bei Stilllegungen oder Umwidmungen (ebd.),
- Zurückstellung von Anschlussbegehren, sobald der Netzbetreiber einen Entwicklungsplan eingereicht hat (Erläuterung, S. 66–67).

Diese Regelungen gelten undifferenziert für alle Letztverbraucher, ohne besondere Schutz- oder Übergangsmechanismen für Gewerbebetriebe mit kritischer Infrastrukturfunktion.

Aus unserer Sicht sind Tankstellenstandorte energieintensive Gewerbebetriebe, die Wärme, Lüftung, Mobilitätsinfrastruktur, Shop- und Servicekomponenten verlässlich betreiben müssen.

Pressekontakt

Anne Grote
Managerin für Kommunikation

Tel. +49 30 2332 0291-5
presse@bft.de

Gasnetzrückbau oder Umstellungen können erhebliche Standortkosten auslösen, wenn keine angemessenen Übergangsfristen oder Härtefallregelungen bestehen.

Wir regen daher die Ergänzung einer Klarstellung, dass bei Rückbau oder Umstellung gewerbliche Standorte mit Versorgungsrelevanz (z. B. Mobilitäts- und Grundversorgungsinfrastruktur) mit angemessenen Übergangsfristen und Härtefallregelungen zu berücksichtigen sind, an.

3. Einbindung von Mobilitätsinfrastruktur in die künftige Wasserstoffnetz- und Gasnetzplanung (§§ 16b–16f EnWG-neu und §§ 28n ff. EnWG-neu)

Der Gesetzentwurf führt erstmals verpflichtende Verteilernetzentwicklungspläne Gas und Wasserstoff ein (siehe auch Erläuterung S. 64–65). Diese Pläne bilden künftig die Grundlage für die Umstellung von Verteilnetzen auf Wasserstoff, die Stilllegung von Erdgasverteilnetzen, regionale Infrastrukturentwicklung und Investitionsentscheidungen der Netzbetreiber.

Der neue Wasserstoff-Rechtsrahmen (u. a. §§ 28n ff.) enthält alle notwendigen Bestimmungen für Netzanschluss, Netzzugang und Entgelte (Erläuterung S. 270–279).

Mobilitätsanwendungen werden jedoch an keiner Stelle genannt. Auch Tankstellen als mögliche Distributionspunkte für zukünftigen Wasserstoffverkehr finden sich im Entwurf nicht wieder.

Wir sehen an dieser Stelle das Risiko, dass die künftige Wasserstoffinfrastruktur ausschließlich auf Industriecluster zugeschnitten wird. Für den Markthochlauf neuer Mobilitätstechnologien – einschließlich CO₂-neutraler Moleküloptionen – ist eine frühzeitige Mitberücksichtigung der Tankstelleninfrastruktur notwendig.

Wir fordern daher, dass im Rahmen der Netzplanungsprozesse Mobilitätsanwendungen und relevante Gewerbeverbraucher systematisch einbezogen werden sollte, etwa durch eine explizite Nennung in den Konsultationsregelungen der §§ 16b–16f.

4. Fazit

Der Entwurf setzt das europäische Gas- und Wasserstoffpaket solide um. Für Tankstellen entsteht keine unmittelbare Regulierungslast.

Allerdings sollten zwei Aspekte nachgeschärft werden, um ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Netzstrukturwandel und Versorgungssicherheit zu gewährleisten:

1. Planungs- und Versorgungssicherheit gewerblicher Standorte bei Gasnetzrückbau und Umstellung (§ 17) und
2. Einbindung der Mobilitätsinfrastruktur in die neue Gas- und Wasserstoffnetzplanung (§§ 16b–16f und §§ 28n ff.).

Der bft steht für einen konstruktiven Dialog und einen vertiefenden Austausch gern zur Verfügung.

Der bft Bundesverband Freier Tankstellen und Unabhängiger Deutscher Mineralölhändler e.V. setzt sich als starker Vertreter von über 530 konzernunabhängigen Tankstellen und Mineralölhändlern für die wirtschaftliche Eigenständigkeit und den Erhalt einer freien Marktwirtschaft im Energiehandel ein. Mit über 2800 Tankstellen stellen die Mitglieder des bft rund 20 Prozent des deutschen Tankstellenmarktes. Unsere Mitglieder sind mittelständische, inhabergeführte Familienunternehmen, die Tankstellen und Energiehandel betreiben. Sie spielen die eine tragende Rolle in der Versorgungssicherheit und Mobilitätswende.